



## **Abteilungsordnung des TV Altstadt 1873 e.V.**

(gemäß § 10 Ziffer 4 der Vereinssatzung – Stand 30.03.2012)

Beschlossen und in Kraft getreten am 10.03.2020

1. Die Abteilungen des TV Altstadt 1873 e.V. haben keine Rechtspersönlichkeit.
2. Die Abteilungen pflegen und fördern die sportlichen und kulturellen Aufgaben des Vereins.
3. Der TV Altstadt 1873 e.V. hat derzeit folgende Abteilungen.

### **Sport:**

Badminton	Handball	Faustball
Jiu-Jitsu	Leichtathletik	Allg. Wettkampfgymnastik
Sportakrobatik	Tennis	Tischtennis
Judo	Ski & Snowboard	Volleyball
Gerätturnen	RadSPORT	Freizeitsport Erw.
Tanzgruppen	Kinderturnen	Fußball
Basketball		

### **akTiVA:**

Kursprogramm, Kindersportschule, Ballett, Sport in der Krebsnachsorge, REHA-Sport

### **Kultur:**

Elferrat	Sänger	Theater
Senioren		

4. Die Abteilungen erledigen alle laufenden Abteilungsangelegenheiten und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
5. Die Abteilungen sind über den Verein Mitglied des WLSB und des jeweiligen Fachverbandes.

Die Abteilungen und ihre Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Vorlagen des WLSB und des jeweiligen Fachverbandes an.

6. Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung. Zu wählen sind mindestens ein AbteilungsleiterIn und ein StellvertreterIn sowie ein JugendleiterIn, wenn Jugendliche in der Abteilung Mitglied sind.  
Weitere Funktionen wie Abteilungsausschuss, SchriftführerIn, PressewartIn usw. können nach Bedarf gewählt werden. Dies liegt im



Ermessen der Abteilung.

7. Der/die AbteilungsleiterIn ist laut § 10 Ziffer 1 der Vereinssatzung Mitglied des Hauptausschusses. Im Verhinderungsfalle kann er/sie seinen Stellvertreter in den Hauptausschuss-Sitzungen entsenden. Er/sie ist stimmberechtigt.
8. Bei Wahlen oder Veränderungen in der Abteilungsleitung ist dies umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
9. a) Mitgliedschaft  
Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im TV Altenstadt 1873 e.V.  
  
b) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird. Gegen diesen Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene Einspruch beim Vorstand des Vereines einlegen (weiteres regelt § 16 der Vereinssatzung).
10. Protokolle über Jahresversammlungen der Abteilungen sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme zu übergeben. Der Vorstand ist über alle wichtigen Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen.
11. Die AbteilungsleiterInnen im Kinderturnen, Sportakrobatik, Allg. Wettkampfgymnastik, Gerätturnen und Leichtathletik werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Hauptausschuss auf ein Jahr gewählt.
12. Die Abteilungen und ihre Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei Veranstaltungen des Gesamt-Vereines im sportlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bereich aktiv mitzuwirken.
13. Überörtliche und überregionale Veranstaltungen der Abteilungen sind mit dem Vorstand vor Übernahme abzustimmen. Der finanzielle Rahmen ist vorher abzuklären. Der Verein befürwortet und fördert grundsätzlich solche Veranstaltungen und unterstützt die Abteilungen entsprechend.
14. Für die Mitglieder der Abteilungen sind die Vereinssatzung, diese Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsleitung verbindlich. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
15. Die einzelnen Abteilungen können in einer Anlage zu dieser allgemeinen Abteilungsordnung spezifische Anliegen regeln. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands.